

BVGer C-1166/2017 vom 15. Januar 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1166_2017

FR: TAF C-1166/2017 du 15 janvier 2019

IT: TAF C-1166/2017 del 15 gennaio 2019

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin durch den angefochtenen Einspracheentscheid besonders berührt und hat an dessen Aufhebung bzw. Abänderung ein schutzwürdiges Interesse, weshalb sie beschwerdelegitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 1.2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands bildet im vorliegenden Beschwerdeverfahren der vorinstanzliche Einspracheentscheid vom 27. Januar 2017 (act. 90), mit dem die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die beiden Beitragsverfügungen 2015 vom 23. November 2016 abgewiesen wurde. Streitig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist mithin der AHV/IV-Beitrag 2015 und insbesondere die Verfügung in act. 77, mit der die Vorinstanz (ausgehend von einem massgebenden Vermögen von Fr. 5'350'000.-) einen Beitrag von Fr. 13'652.10 erhob. Die (zusätzliche) Verpflichtung zur Leistung des Mindestbeitrags von Fr. 959.70 (ausgehend von einem massgebenden Einkommen von Fr. 0.-) wurde mit der Beschwerde vom 22. Februar 2017 (BVGer act. 1) nicht beanstandet, weshalb die betreffende Verfügung in act. 76 in der Folge rechtskräftig geworden ist.

E. 1.3

Die Verfügung vom 22. November 2016, mit der die Vorinstanz für 2014 (ausgehend von einem massgebenden Vermögen von Fr. 3'050'000.-) einen (ergänzenden) Beitrag von Fr. 4'043.95 veranlagte (act. 75), wurde mit der Einsprache vom 6. Dezember 2016 (act. 81) nicht angefochten und auch in den E-Mails vom 1. und 12. Dezember 2016 (act. 79, 82) nicht erwähnt oder explizit beanstandet, weshalb sie mit dem Einspracheentscheid vom 27. Januar 2017 (act. 90) nicht (mit-)beurteilt wurde. Die Verfügung vom 22. November 2016 bzw. der (ergänzende) AHV/IV-Beitrag 2014 bildet somit nicht Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige

Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Urteil des BGer 2C_393/2015 vom 26. Januar 2016 E. 1.2; BGE 132 II 47 E. 1.3 m.H.).

E. 2.3

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (BGE 130 V 329 E. 2.3). Massgebend sind hier folglich jene Normen, die im strittigen Beitragszeitraum (hier: Beitragsjahr 2015) in Kraft standen, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des AHVG und der Verordnung vom 26. Mai 1961 über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV, SR 831.111).

E. 2.4

Weiter sind Verwaltungsweisungen, die gesetzliche und verordnungsmässige Bestimmungen konkretisieren und eine einheitliche und rechts-gleiche Rechtsanwendung sowie die verwaltungsmässige Praktikabilität gewährleisten sollen, auch für das Sozialversicherungsgericht nicht unbeachtlich. Soweit sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen, sind sie im Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen. Das Sozialversicherungsgericht weicht ohne einen triftigen Grund nicht von einer überzeugenden Verwaltungsweisung ab (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] H 49/05 vom 1. Dezember 2005 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 3

Im Folgenden sind die im vorliegenden Beschwerdeverfahren anwendbaren Normen darzustellen.

E. 3.1

Art. 2 Abs. 1 AHVG bestimmt, dass Schweizer Bürger und Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation leben, der freiwilligen Versicherung beitreten können, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.

E. 3.2

Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten

der freiwilligen Versicherung anpassen (Art. 2 Abs. 6 AHVG).

E. 3.3

Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz insbesondere mit Erlass der VFV Gebrauch gemacht. Soweit die VFV keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden im Bereich der freiwilligen AHV/IV die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) und der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) Anwendung (Art. 25 VFV).

E. 3.4

Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 9,8 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 914 Franken im Jahr entrichten (Art. 13b Abs. 1 VFV). Massgebend ist bei erwerbstätigen Versicherten das im Beitragsjahr tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen. Für die Bemessung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das im Betrieb investierte Eigenkapital am Ende des Beitragsjahres massgebend. Der abzuziehende Zins bestimmt sich nach Artikel 18 Absatz 2 AHVV. Er wird auf das nächste halbe Prozent auf- oder abgerundet (Art. 14 Abs. 2 VFV).

E. 3.5

Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen einen Beitrag auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Der Beitrag liegt zwischen 914 und 22'850 Franken im Jahr (Art. 13b Abs. 2 VFV). Zum Vermögen gehört das um die nachgewiesenen Schulden verminderte gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen. Auch Vermögensteile, die aufgrund der Steuergesetzgebung des Wohnsitzstaates, der Eidgenossenschaft oder des Kantons nicht besteuert werden, gehören zum massgebenden Vermögen. Vermögen, auf welchem ein Nutzniessungsrecht lastet, wird dem Nutzniesser zugerechnet (Rz 4030 der Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [WFV]; Stand: 1. Januar 2015). Zum massgebenden Renteneinkommen gehören namentlich auch regelmässig erbrachte Zuwendungen eines Dritten, z.B. eines Freundes (Rz 4028 WFV). Nicht zum Renteneinkommen gehören gesetzliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge von Familienangehörigen, sofern sie nicht zum Renteneinkommen gehören (vgl. das Merkblatt 2.03: Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO; Stand: 1. Januar 2018; Ziff. 7).

E. 3.6

Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte gelten als Nichterwerbstätige, wenn die von ihrem Einkommen berechneten Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige schulden. Als nicht dauernd gilt eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird. Als nicht voll gilt eine Erwerbstätigkeit, wenn sie nicht mindestens während der halben üblichen Arbeitszeit ausgeübt wird. Um zu bestimmen, ob die auf dem Erwerbseinkommen berechneten Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die als Nichterwerbstätige geschuldet sind, ist die Vergleichsrechnung vorzunehmen (Rz 4015 WFV ff.; vgl. Art. 28bis AHVV).

E. 3.7

Die Versicherten sind gehalten, der Auslandsvertretung, der Ausgleichskasse und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland alle zur Durchführung der freiwilligen Versicherung

benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen deren Richtigkeit zu belegen (Art. 5 VFV).

E. 4

Zur Beitragspflicht 2015 ist Folgendes zu erwägen:

E. 4.1

Im Laufe des Beschwerdeverfahrens konnte zwischen den Parteien insoweit ein Konsens erreicht werden, als die mit der Nutzniessung zugunsten von C._____ und B._____ sowie D._____ belasteten (namhaften) Vermögenswerte nicht zur Berechnung des Beitrags für 2015 herangezogen werden können. Dies entspricht der Rechtslage, wie sie in Rz 4030 WFV überzeugend konkretisiert wurde. Das massgebende Vermögen für 2015 ist mithin erheblich kleiner als Fr. 5'350'000.- (act. 77), was von der Vorinstanz mit Stellungnahme vom 12. September 2017 auch explizit eingestanden wurde (BVGer act. 13). Die Vorinstanz nannte darin nur noch die Bankguthaben von \$ 31'976.- und \$ 4'915.- und anerkannte im Übrigen die Nutzniessung vollumfänglich. Damit fällt die Beitragsverfügung 2015 vom 23. November 2016, mit der das massgebende Vermögen von Fr. 5'350'000.- berücksichtigt wurde, dahin. Sie und (insoweit auch) der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Januar 2017 sind aufzuheben. Soweit die Beschwerdeführerin die annullierte Beitragsforderung von Fr. 13'652.10 bereits beglichen hat (vgl. act. 79), besteht ein Guthaben gegenüber der Vorinstanz, das der Beschwerdeführerin auszuführen ist (vgl. den entsprechenden Antrag der Beschwerdeführerin in BVGer act. 1).

E. 4.2

Weshalb die Vorinstanz am 23. November 2016 zwei Verfügungen erlassen hat, bzw. weshalb sie für 2015 neben dem vom massgebenden Vermögen abgeleiteten Beitrag von Fr. 13'652.10 zusätzlich den Mindestbeitrag von Fr. 959.70 erhoben hat, erschliesst sich für das Gericht nicht. Die Beschwerdeführerin ist entweder als Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige beitragspflichtig, weshalb eine einzelne Beitragsverfügung für das Jahr 2015 ausreichen müsste. Die Verpflichtung zur Leistung des Mindestbeitrags von Fr. 959.70 (ausgehend von einem massgebenden Einkommen von Fr. 0.-) wurde mit der Beschwerde vom 22. Februar 2017 (BVGer act. 1) nicht beanstandet, weshalb die betreffende Verfügung in act. 76 in der Folge rechtskräftig geworden ist. Der Mindestbeitrag von Fr. 959.70 (inklusive Verwaltungskosten) ist für das Jahr 2015 denn auch ohnehin zu bezahlen (unabhängig von der Einstufung als Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige). Soweit die Beschwerdeführerin den Mindestbeitrag bereits beglichen hat, besteht kein Guthaben gegenüber der Vorinstanz, das rückerstattungsfähig wäre.

E. 4.3

Der Beitrag 2015 kann aufgrund der Aktenlage aktuell nicht festgelegt werden. Wie die Vorinstanz mit Stellungnahme vom 12. September 2017 zutreffend ausgeführt hat, fehlen insbesondere verlässliche Angaben zur finanziellen Unterstützung, die die Beschwerdeführerin von ihrem Vater erhält. Da nicht davon auszugehen (und in keiner Weise dargetan) ist, dass die finanzielle Unterstützung des Vaters in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zum Beispiel auf der Grundlage von Art. 328 ff. ZGB erbracht wird, gehören diese Zuwendungen mutmasslich zum massgebenden Renteneinkommen (vgl. Rz 4028 WFV). Ebenfalls nicht geklärt ist das Erwerbseinkommen: Während die Beschwerdeführerin gegenüber der Vorinstanz ein (nicht belegtes) Erwerbseinkommen von \$ 15'000.- deklarierte (act. 70, Seite 5), gab sie in der amerikanischen Steuererklärung 2015

ein (negatives) bereinigtes Bruttoeinkommen von minus \$ 10'895.- an (act. 70, Seite 6 ff.).

E. 4.4

Die Sache wird folglich zur Sachverhaltsergänzung und allfälligen Neuverfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat gegenüber der Vorinstanz im Einzelnen darzulegen und zu belegen, wie sie den Lebensunterhalt bestreitet. Sie trifft gemäss Art. 5 VFV eine umfassende Auskunftspflicht. Zur Beantwortung der Frage, ob die "nicht dauernd voll erwerbstätige" Beschwerdeführerin als Erwerbstätige oder als Nichterwerbstätige zu veranlassen ist, hat die Vorinstanz gegebenenfalls die Vergleichsrechnung vorzunehmen. Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte gelten nur dann als Nichterwerbstätige, wenn die von ihrem Einkommen berechneten Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige schulden (Rz 4015 WFV ff.; vgl. Art. 28bis AHVV). Der am 23. November 2016 bereits verfügte Mindestbeitrag von Fr. 959.70 ist im Falle einer ergänzenden Beitragsverfügung für das Jahr 2015 zu berücksichtigen bzw. anzurechnen. Bei der Einstufung als Nichterwerbstätige ist erst bei einem massgebenden Vermögen von Fr. 550'000.- und mehr eine ergänzende Beitragsveranlagung vorzunehmen (vgl. Art. 13b Abs. 2 VFV).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde teilweise als begründet erweist. Die Beitragsverfügung für das Jahr 2015 vom 23. November 2016, mit der die Vorinstanz ausgehend von einem massgebenden Vermögen von Fr. 5'350'000.- eine Beitragsforderung von Fr. 13'652.10 stellte, und (insoweit auch) der angefochtene Einspracheentscheid vom 27. Januar 2017 werden aufgehoben. Die Sache wird zur Sachverhaltsergänzung und allfälligen Neuverfügung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Von einer "amtlichen" Beitragsveranlagung direkt durch das Gericht im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist abzusehen (vgl. den entsprechenden (Subsidiär-)Antrag der Vorinstanz in BVGer act. 13). Soweit die Beschwerdeführerin die annullierte Beitragsforderung von Fr. 13'652.10 bereits beglichen hat, besteht ein Guthaben gegenüber der Vorinstanz, das der Beschwerdeführerin auszuführen ist.

E. 6

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind. Indem die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14. November 2016 bezüglich der Frage, wie sie den Lebensunterhalt bestreite, ohne erklärende Ausführungen pauschal auf die Steuererklärung verwies (act. 74, Seite 9), aus der die angerechneten (weitgehend mit der Nutzniessung belasteten) Vermögenswerte hervorgehen, hat sie die Anrechnung dieser beträchtlichen Vermögenswerte mit Verfügung vom 23. November 2016 selbst verursacht. Der Hinweis auf die Nutzniessung erfolgte erst im anschliessenden Einspracheverfahren, ohne dass entsprechende Unterlagen vorgelegt wurden. Dies geschah schliesslich erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens mit der Eingabe vom 5. Mai 2017 (BVGer act. 5). Die finanzielle Unterstützung durch den Vater, die mutmasslich Renteneinkommen darstellt und somit beitragsrechtlich relevant ist, wurde im Verfahren vor der Vorinstanz trotz der Aufforderung mit Schreiben vom 7. September 2016 (act. 71) nicht erwähnt, sondern erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens mit Eingabe vom 12. Juli 2017 kundgetan, ohne dass konkrete Angaben gemacht und Belege vorgelegt wurden (BVGer act. 9). Damit ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht zur Durchführung der freiwilligen Versicherung (gemäss Art. 5 VFV)

verletzt hat, und sie durch ihre unvollständigen Angaben massgeblich für die unrichtige Veranlagung durch die Vorinstanz verantwortlich ist, weshalb die ihr durch das Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten als vermeidbar und nicht als notwendig zu betrachten sind. Nach der Praxis gilt ein Verfahren insbesondere dann als unnötigerweise verursacht, wenn eine Beschwerdeführerin ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist und sie beispielsweise Beweismittel spät eingereicht hat (Maillard, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, Art. 63 N 33, mit Hinweis auf die Urteile des BVGer A-1527/2006 vom 6. März 2008 E. 6.2 und A-1528/2006 vom 6. März 2008 E. 6.2). Unnötige Kosten begründen keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Wie bei den Gerichtskosten (vgl. Art. 63 Abs. 3 VwVG) können unnötig verursachte Parteikosten auch dem Verursacher auferlegt werden (Maillard, a.a.O., Art. 64 N 28 f.). Der mit ihrem Antrag teilweise obsiegenden, anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist folglich - in wortgetreuer Auslegung von Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) - keine Parteientschädigung zuzusprechen, denn unnötiger Aufwand wird nicht entschädigt (Art. 8 Abs. 2 VGKE). Die unterliegende Vorinstanz hat ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.